

Satzung des Vereins

"WIR im Fronhof ECK", Mehr-Generationen-Wohnen, Bad Dürkheim

Beschlossen am 15.10.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein wird unter dem Namen "WIR im Fronhof ECK", zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und trägt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung an.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Förderungszweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die des Schutzes von Ehe, Familie und sonstigen Lebenspartnerschaften.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die gezielte Förderung des generationenübergreifenden, gemeinschaftlichen Lebens, unabhängig von Herkunft, Religion, Weltanschauung und privatem oder beruflichem Hintergrund, insbesondere im Wohnquartier Fronhof II. Dabei geht der Verein von den kulturellen Bedürfnissen der Menschen und ihrem Wunsch nach Begegnungen aus. Dies bildet den Schwerpunkt seiner Arbeit. Er ist bestrebt, dass dazu geeignete Räumlichkeiten ggf. durch Anmietung zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Angebot eines Treffpunktes (Gemeinschaftsraum) für entsprechende Kontakte mit gegenseitigem Erfahrungsaustausch und ggf. die Vermittlung von Hilfen. Weitere Angebote im Treffpunkt können z.B. Lesungen, Krabbelgruppentreffen, Nachhilfe/Hausaufgabenbetreuung, Kurse zur Förderung der Gesundheit, Internationale Treffs, kulturelle Veranstaltungen, Frauencafé sein.
3. Die Schaffung eines stabilen Umfeldes zur Erhöhung der Lebensqualität.
4. Das Fördern gegenseitiger Hilfestellung zur Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe in einer Solidargemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es darf lediglich Auslagenersatz erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendhilfe.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - Wenn ein Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden. Die Ausschließung ist der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschlussantrag muss als

Tagesordnungspunkt im Rahmen der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der

Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.01. des Jahres zu entrichten. Er erfolgt mittels Bankeinzug. In Ausnahmefällen kann er bar entrichtet werden.
3. Eine Stundung des Mitgliedsbeitrages ist in begründeten Fällen möglich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Wahl des Vorstandes für jeweils 2 Jahre.
 - d. Die Wahl von zwei rechnungsprüfenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Vereinsmittel.
 - f. Satzungsänderungen.

- g. Die Auflösung des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden

Mitglieder entschieden werden. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Entwurf vorzulegen. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einer/m Beisitzer/in, einem kassenführenden- und einem schriftführenden Mitglied.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung, in der die organisatorischen Belange des Vereins geregelt werden. Sie wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
4. Vorsitzende/r und Stellvertretung sind gegenseitig vertretungsberechtigt; jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die Stellvertretung und der/die Kassenführer/in.
5. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandstätigkeiten entstehen, sind ihnen zu erstatten, wenn diese nachweisbar und angemessen sind.

§ 9 Revision

Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung mindestens einmal pro Jahr auf ihre Ordnungsmäßigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn vier Wochen vorher eine Ankündigung und Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ist.
2. Durch die Mitgliederversammlung sind 3 Liquidatoren zu wählen. Die Mitgliederversammlung hat das Vorschlagsrecht über die Verwendung des Vermögens und hat hierbei die Anforderungen der Gemeinnützigkeit gemäß § 3 Absatz 4 der Vereinssatzung zu berücksichtigen. Die Liquidatoren stellen anschließend sicher, dass das Vermögen dem vorgeschlagenen gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

Bad Dürkheim, den 15.10.2018

Im Original gez., die Gründungsmitglieder: Lothar Plogsties, Heike Cox, Werner Raab, Brigitte Weber, Gaby Vennemann, Uli Kohlmüller, Gerhard van Overstraeten